



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 10. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 25.03.2021
Beginn:	19:20 Uhr
Ende:	21:30 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut

Bernstein, Tobias

Carl, Michael

Harth, Martin

Hartwig, Dirk, Dr.

Hock, Klaus

Hörnig, Joachim

Hörnig, Wolfgang

Hospes, Xena

Keller, Ludwig

Kempf, Bernhard

Kutz, Caroline

Menig, Christian

Oswald, Richard

Richter, Heinz

erscheint während TOP 85

Riedmann, Mario

Riedmann, Susanne

Rinno, Susanne

Schneider, Renate

Seidel, Holger

erscheint zu TOP 81

Wagner, Burkhard

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Albert, Inge
Brand, Christian
Hanakam, Matthias
Hartmann, Barbara
Herrmann, Christina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Haag, Ruth
Hoh, Florian
Menig, Hermann

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 86 Gedenkminute für die Opfer der Corona-Pandemie**
- 87 Protokollgenehmigung**
- 88 Ehrung Stadtrat Ludwig Keller**
- 89 Informationen**
- 90 Vergaben öffentlich**
- 90.1 Vergaben öffentlich; GEK-Projekt Bürgerhaus Michelrieth, Dachdecker- 2021/0594
und Spenglerarbeiten sowie Lüftungsinstallation; Neubau Feuerwache
MAR; Außenanlagen, Nachtragsangebot Nr. 1, Fa. Straub
Beschlussfassung**
- 91 Sozialer Wohnungsbau Säule II Vermietung der Dachwohnung an eine 2021/0588
von der Lebenshilfe ambulant betreute Wohngruppe von sechs behin-
derten Personen
Beschlussfassung**
- 92 Weiterführung des städtischen Musikinstituts - grundsätzliche Informati- 2021/0573
onen
Information**
- 93 Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten 2021/0590
von Märkten
Beschlussfassung**
- 94 Neufassung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der 2021/0551
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
Beschlussfassung**
- 95 Neufassung der Gebührensatzung zur Erdaushub- und Bauschuttdepo- 2021/0569
nie der Stadt Marktheidenfeld
Beschlussfassung**
- 96 Anfragen**
- 96.1 Mehrgenerationenspielplatz**
- 96.2 Resolution des Stadtrats zum Masterplan 2025**

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:20 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

86 Gedenkminute für die Opfer der Corona-Pandemie

Erster Bürgermeister Stamm erinnert an die mit und an Corona verstorbenen sowie an die an Corona zum Teil schwer erkrankten Bürger der Stadt Marktheidenfeld und des Landkreises Main-Spessart. Zum Gedenken an die Opfer erheben sich die Anwesenden für eine Schweigeminute.

87 Protokollgenehmigung

Beschluss:

Das Protokoll zur 08. Sitzung des Stadtrats vom 11.03.2021 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

88 Ehrung Stadtrat Ludwig Keller

Erster Bürgermeister Thomas Stamm bittet Stadtrat Ludwig Keller nach vorne, gratuliert ihm zu dessen 30jähriger Stadtratstätigkeit und überreicht als Präsent eine gravierte Stadtuhr. Erster Bürgermeister Stamm würdigt das jahrzehntelange politische Engagement in den verschiedenen Stadtratsausschüssen und als Fraktionssprecher der Freien Wähler. Herr Keller sei am 21.03.1991 als Nachrücker für den ausscheidenden Stadtrat Stefan Schäth in das Gremium eingezogen und vereidigt worden.

Stadtrat Keller bedankt sich für die Glückwünsche. Ihm selbst sei das Jubiläum nicht bewusst gewesen, hält er fest.

89 Informationen

Der Erste Bürgermeister berichtet, die in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Roten Kreuz (BRK) errichtete Schnelltest-Station im Pfarrheim St. Laurentius habe heute den Dienst aufgenommen. 2. Bürgermeister Christian Menig ergänzt, das BRK habe ihm gemeldet, dass bereits 72 Personen getestet werden konnten.

Bürgermeister Stamm hält weiter fest, die Stadt habe sich als Modellkommune für Corona-Lockerungen beworben. Die Bewerbung sei heute von Frau Albert, Abt. 5 Stadtmarketing, Tourismus und Kultur, abschließend bearbeitet und eingereicht worden.

Der Vorsitzende informiert, die über die LAG-Spessart angeschaffte und mit Fördergeldern des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) geförderte Schutzhütte in Marienbrunn sei aufgestellt und könne ab sofort von der Bevölkerung als Unterstand genutzt werden. Die für Zimmern angeschaffte Schutzhütte werde ebenfalls zeitnah errichtet.

Bezüglich des Ausbaus der Michelriether Straße in Altfeld laufe das Ausschreibungsverfahren, hält der Vorsitzende fest. Er berichtet von der aktuell sehr schwierigen Verkehrssituation in Altfeld und Oberwittbach aufgrund des Umleitungsverkehrs und denke über den Einsatz der mobilen Geschwindigkeitsanzeige-Stationen der Stadt nach.

Bürgermeister Stamm hält weiter fest, für Ostermontag sei eine Demo unter dem Thema „Frieden und Freiheit“ angekündigt. Am Festplatz Martinswiese würde eine Kundgebung erfolgen und anschließend ein Protestzug über die B 8 zum Alten Festplatz. Dort solle sich die Demo auflösen.

Am 17.03.2021 sei ein Bürgerantrag zur Aufhebung des Bebauungsplans „Birken III“ eingegangen, berichtet Herr Stamm. Der Antrag werde derzeit geprüft. Am 15.04.2021 soll durch den Stadtrat über eine Zulassung des Antrags entschieden werden, stellt er klar.

Weitgehend fertig gestellt sei der Teilbereich der Udo-Lermann-Straße vom Nordring bis zum Hagebaumarkt, informiert der Erste Bürgermeister. Weiter sei das WLAN im Bürgerhaus Oberwittbach installiert. Der Förderbescheid der Regierung von Unterfranken für den Komfortstreifen „Barrierefreie Altstadt/Mitteltorstraße“ sei eingegangen und der Betrag in Höhe von rund 161.000 € der Stadt bereits gutgeschrieben.

90 Vergaben öffentlich

Auf Nachfrage des Ersten Bürgermeisters, ob die drei in der nichtöffentlichen Sitzung vorberatenen Vergaben en bloc abgestimmt werden könnten, signalisiert das Gremium konkludent Zustimmung.

90.1	Vergaben öffentlich; GEK-Projekt Bürgerhaus Michelrieth, Dachdecker- und Spenglerarbeiten sowie Lüftungsinstallation; Neubau Feuerwache MAR; Außenanlagen, Nachtragsangebot Nr. 1, Fa. Straub
-------------	--

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergaben werden beschlossen:

- **GEK-Projekt Neubau Bürgerhaus mit Pfarramt Michelrieth
Dachdecker- und Spenglerarbeiten
Fa. Thilo Hammer GmbH, 97450 Arnstein
164.487,75 € brutto**
- **GEK-Projekt Neubau Bürgerhaus mit Pfarramt Michelrieth
Lüftungsinstallation
Fa. Kreipl + Mannert Gebäudetechnik GmbH, 91555 Feuchtwangen
114.143,22 € brutto (inkl. 5.712,00 € Wartung über 4 Jahre)**

- **Neubau Feuerwache Marktheidenfeld**
Nachtragsangebot Nr. 1, Anpassung Mehrwertsteuersatz
Außenanlagen, Nachtrag Nr. 1
Fa. Straub GmbH, 97209 Veitshöchheim
20.948,23 € brutto (19 % MwSt.)

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

91	Sozialer Wohnungsbau Säule II Vermietung der Dachwohnung an eine von der Lebenshilfe ambulant betreute Wohngruppe von sechs behinderten Personen
-----------	---

(Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes sind Frau Gaby Hofstetter, Geschäftsführerin der Lebenshilfe Main-Spessart, Herr Willy Singer-Lutz, Fachbereichsleiter Lebenshilfe Main-Spessart, sowie Herr Jürgen Brönnert und Herr Ruthard Schnarr vom Verein „gemeinsam wohnen mit handicap e. V.“ anwesend.)

Mit Beschluss vom 08.03.2018 hat der Stadtrat der vorgelegten Planung für den Neubau des sozialen Wohnungsbaus „An den Birken 1“ (Säule II) mit Erdgeschoss, 1. – 3. Obergeschoss mit einer weiteren Wohnung im Staffelgeschoss (Dachgeschoss) zugestimmt.

Für die Wohnung im Dachgeschoss wurde zusammen mit der Lebenshilfe Main-Spessart e. V. in weiteren Gesprächen die Idee weiterentwickelt, diese an eine ambulant unterstützte Wohngruppe von sechs behinderten Menschen zu vermieten. Ziel sollte sein, auch in Marktheidenfeld eine weitere Wohnmöglichkeit für jüngere behinderte Menschen mit weitgehend selbstständiger Lebensführung außerhalb ihrer Familien zu schaffen.

Es fand sich in der weiteren Entwicklung über von der Lebenshilfe organisierte regelmäßige Treffen in Marktheidenfeld eine Gruppe von sechs Personen mit Handicap, die zusammen mit ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern) einen Verein gründeten, der als Mieter der städtischen Wohnung auftreten wird.

Damit neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der Pflegeversicherung im vollen Umfang gewährt und genutzt werden können, darf in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung der Vermieter des Wohnraums nicht mit dem Anbieter der Unterstützungsleistungen identisch sein (§ 43 a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 SGB XI). Es muss also gewährleistet sein, dass die Betroffenen ihren Wohnraum selbst anmieten können. Zu diesem Zweck haben die Betroffenen den Verein gegründet.

Der gemeinnützige Verein „gemeinsam wohnen mit handicap e. V.“ wurde im Oktober 2020 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Aktive Gründungsmitglieder sind die sechs zu betreuenden Personen und jeweils ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter.

Im Konzept der Lebenshilfe Main-Spessart e. V. für eine ambulant unterstützte Wohngemeinschaft sind die weiteren Details für diese besondere Wohnform näher beschrieben. Dieses Konzept wurde den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt.

Der Verein „gemeinsam wohnen mit handicap e. V.“ bittet die Stadt Marktheidenfeld mit Schreiben vom 09.03.2021 um die endgültige Zusage, dass die Wohnung im Dachgeschoss des sozialen Wohnungsbaus „An den Birken 1“ an den Verein vermietet wird.

Die Lebenshilfe Main-Spessart e. V. wird ab dem Einzug der Mieter die Unterstützung und Begleitung der sechs Bewohner und Bewohnerinnen übernehmen.

Frau Hofstetter erläutert die Chronologie aus Sicht der Lebenshilfe. Eine Realisierung des Projekts mit privaten Immobilienbesitzern sei aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen.

Herr Singer-Lutz betont den großen Bedarf an betreuten Wohnplätzen. Eine betreute Wohngemeinschaft sei ein großer Schritt in die autonome Lebensführung der Betroffenen. Die Lebenshilfe werde vorliegend lediglich als Dienstleister für die Betreuung fungieren. Diese Projektvariante sei nicht nur für den Landkreis, sondern auch für ganz Unterfranken neuartig. Die Betreuten könnten jederzeit entscheiden, welche Organisation mit der weiteren Betreuung beauftragt werde. Dieses Projekt könne sich durchaus als Projekt für andere Städte eignen, hält er fest.

Herr Brönner stellt sich als Vater einer der betroffenen Personen vor. Durch den von den Vorrednern beschriebenen Paradigmenwechsel werden die Betroffenen über mehr Selbstbestimmung verfügen, resümiert er. Dennoch seien sich die Betroffenen klar darüber, dass diese weiterhin auf fachliche Unterstützung angewiesen sein werden. Er berichtet von einem gemeinsamen Geist, der sich langsam unter den künftigen Bewohnern entwickle und bezeichnet die Wohngruppe als eine moderne Form der Versorgung.

Die Gremiumsmitglieder zeigen sich sehr erfreut über das Projekt. Man begrüße weiteren Kontakt mit der Wohngruppe und freue sich bereits jetzt über eine Einladung. Ein Bericht über die Erfahrungen nach Nutzungsaufnahme werde gewünscht.

Beschluss:

Die Stadt begrüßt die Realisierung der von der Lebenshilfe Main-Spessart e. V. ambulant betreuten Wohngemeinschaft von sechs behinderten Personen in seinem Neubau des sozialen Wohnungsbaus „An den Birken 1“.

Die Stadt Marktheidenfeld ist bereit, dem Verein „gemeinsam wohnen mit handicap e. V.“ mit dem Sitz in Erlenbach die Wohnung im Dachgeschoß des städtischen Wohnhausneubaus „An den Birken 1“ zu vermieten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf eines Mietvertrages vorzubereiten und diesen abzuschließen, sobald vom Stadtrat die Miete für die Wohnungen festgelegt wurde.

mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 0

92 Weiterführung des städtischen Musikinstituts - grundsätzliche Informationen

(Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Herr Michael Dröse vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen anwesend.)

Frau Albert gibt einen kurzen Überblick über das Themenfeld. Eine ausführliche Vorlage wurde den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinfosystem vorab zur Verfügung gestellt.

Das Musikinstitut der Stadt Marktheidenfeld existiert als gemeinnützige Einrichtung seit über 40 Jahren. Das Aushängeschild Akkordeonorchester besteht seit über 25 Jahren.

Über Jahrzehnte war es erklärter Wille des Stadtrats, dem Bildungsauftrag der musikalischen Bildung nachzukommen. Musikalische Bildung wird dabei verstanden als kulturelle und soziale Aufgabe. Schüler*innen soll sozialverträglich und zu günstigen Konditionen der Zugang zu musikalischer Bildung gewährt werden. Das Musikinstitut ist dabei keine Konkurrenz zu privaten Anbietern, sondern eröffnet insbesondere mit niederschwelligen Angeboten den Weg zur Musik.

Aktuell werden ca. 120 Schüler*innen unterrichtet, dazu kommen die Ensembles Akkordeonissimo und „Die Spätzünder“ und das Akkordeonorchester mit ca. 40 Mitgliedern.

Alle Nachbarstädte unterhalten eine musikalische Bildungseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft und eine Mitgliedschaft im Verband der Sing- und Musikschulen.

Die Unterrichtsbeiträge für das Musikinstitut Marktheidenfeld sind im Vergleich zu Musikschulen in den Nachbarstädten deutlich geringer, zum Teil um bis zu 40 %.

Die Erhöhung der Beiträge des Musikinstituts um 10 % zum nächsten Schuljahr ist laut Beschluss des Stadtrats vom 02.07.2020 vorgesehen.

29.01.2021: Haushaltsreden der Fraktionen: Bitte, das Engagement für das Musikinstitut mit Ende des Schuljahrs auslaufen zu lassen.

Frau Albert reißt kurz die räumliche Situation, Argumente für den Erhalt des kommunalen musikalischen Bildungsangebots, Argumente für das städtische Musikinstitut in seiner jetzigen Form, für eine Zusammenarbeit mit der vhs, oder für eine Sing- und Musikschule in öffentlicher Trägerschaft, idealerweise im Verband bayerischer Sing- und Musikschulen, an.

Weitere Möglichkeiten könnten sein:

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit privaten Anbietern

Herr Dröse gibt anhand einer Präsentation einen Überblick über das Themenfeld „Sing- und Musikschule“ sowie gesetzliche Hintergründe.

Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V.

- Trägerverband von 220 öffentlichen Bildungseinrichtungen in mehr als 1.000 Kommunen = jede 2. Kommune in Bayern
- 210.411 Schüler*innen
- 68.140 Unterrichtsstunden

Musikschule

Öffentlich getragene und geförderte Bildungseinrichtung in kommunaler (ca. 60 %) oder privatrechtlicher Trägerschaft (ca. 40 %)

- eingebunden in das Unterrichts- und Erziehungsgesetz
- unterstellt der Schulaufsicht der Regierungen
- geschützt per Rechtsverordnung
- finanziell verankert in den Zuwendungsrichtlinien des Freistaates

Verfassung des Freistaats Bayern

Artikel 10

(4) Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben im Bereich der Gemeindeverbände ist vor Verödung zu schützen.

Artikel 140

(1) Kunst und Wissenschaft sind von Staat und Gemeinde zu fördern.

(3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern

Landesentwicklungsplan Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018

8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote

(Z) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

Art. 57 – Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer

Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Extrakt aus den Leitlinien der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte und Gemeindebund)

1. Musikschulen erfüllen eine wichtige kultur- und bildungspolitische Aufgabe,
2. haben in der Kooperation mit den Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe,
3. sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe,
4. suchen die Partnerschaft und Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
5. erfüllen einen gesellschaftlichen Auftrag. Musikschulen fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, Ausdauer und Konzentration und
6. sind Orte der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Öffnung für Unbekanntes und des Miteinander auch unterschiedlicher sozialer bzw. ethnischer Gruppen und kultureller Milieus.

Die Sing- und Musikschulverordnung regelt die Mindestvoraussetzungen:

- Kontinuierlicher Unterricht
 - Im Grundfachbereich als Voraussetzung für den Instrumental- und Vokalunterricht
 - Im Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - Streich- und Zupfinstrumente
 - Blas- und Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Ensemblefächer
- Leitung durch eine musikpädagogische Fachkraft
- Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung
- Gesicherte rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte (Schriftliche Arbeitsverträge, TVöD oder angelehnt)
- Soziale Gesichtspunkte

Zuwendungsrichtlinien

- Förderung der Lehrpersonalausgaben
- Sonderförderung Kammermusikstunden
- Sonderförderung Gesang und Chor
- Sonderförderung Berufsvorbereitung
- Sonderförderung Kooperationen mit Kitas und Schulen
- Sonderförderung Anschaffungen bei Neugründung

Voraussetzung: kommunale Förderung

Auszug aus einem Arbeitsvertrag (tarifgebunden oder Anlehnung an TVöD)

Bei der Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden ist berücksichtigt worden, dass Musikschullehrer*innen neben der Erteilung von Unterricht insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen haben:

- a) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Vorbereitungszeiten),
- b) Abhaltung von Sprechstunden,
- c) Teilnahme an Schulkonferenzen und Elternabenden,
- d) Teilnahme am Vorspiel der Schülerinnen und Schüler, soweit dieses außerhalb des Unterrichts stattfindet,

- e) Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (z. B. Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen), die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt,
- f) Mitwirkung an Musikwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,
- g) Teilnahme an Musikschulfreizeiten an Wochenenden und in den Ferien.

Durchschnittliche Finanzierungsanteile einer Musikschule (Bayern 1.1.2020)

Einnahmen/Ertrag	Ausgaben/Aufwand
40,6 % Eltern	85,1 % Lehrpersonalkosten
45,9 % Kommunen	5,5 % Verwaltungspersonal
10,6 % Freistaat Bayern	9,4 % Sach- und Investitionskosten

Durchschnittliche Jahresgebühren Unterfranken (Stand 1.1.2020)

- Angebote für Kinder unter 4 Jahre: € 274
- Musikalische Früherziehung: € 285
- Musikalische Grundausbildung: € 294
- Einzelunterricht 30 min: € 759
- Einzelunterricht 45 min: € 1.111
- 2er Gruppe 45 Min: € 604
- 3er Gruppe 45 Min: € 429

Das Potential der Stadt Marktheidenfeld

- Ca. 1800 Kinder und Jugendliche
- 7 Kindertagesstätten inkl. integrativer Kindergarten – rund 300 Kinder in städt. Kita
- Grundschule mit Betreuungsangebot
- Förder-, Mittel- und Realschule
- Gymnasium
- Kulturangebote
- attraktiver Wirtschaftsstandort

Das Potential der Stadt Marktheidenfeld im Vergleich

• 4800 EW	236 Schüler, 92.000 € komm. Anteil
• 5300 EW	497 Schüler, 157.000 € komm. Anteil
• 5600 EW	330 Schüler, 50.700 € komm. Anteil
• 8200 EW	191 Schüler, 60.000 € komm. Anteil
• 7300 EW	604 Schüler, 141.000 € komm. Anteil
• 9700 EW	506 Schüler, 169.000 € komm. Anteil
• 10800 EW	327 Schüler, 66.000 € komm. Anteil
• 14.800 EW	707 Schüler, 303.000 € komm. Anteil
• 15.600 EW	863 Schüler, 296.000 € komm. Anteil
• 11.930 EW	??

Eine Diskussionsbasis:

- Musikschule in kommunaler Trägerschaft
- Öffentliche Bildungseinrichtung Musikschule
- Finanzielle Kontrolle durch Festlegung der Höchststundenzahl
- Partner im kommunalen Bildungssystem
- Kultureller Mittel-/Ausgangspunkt und Grundversorgung
- Interkommunale Zusammenarbeit

Herr Dröse erläutert ausführlich die Fragen des Gremiums. Im Gremium werden die Beiträge für den Musikunterricht und das städtische Defizit aufgrund des Musikinstituts diskutiert. Im Rahmen der Diskussion regt Herr Dröse an, einen engeren Kontakt zu den privaten Musikschulen, aber auch zu den unterschiedlichen Musikvereinen und der Kantorei aufzubauen. Aus dem Gremium wird auch eine engere Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen angeregt.

Der Stadtrat hat im Jahr 2012 eine Erhöhung der Gebühren für Imbiss-Stände an der Laurenzi-Messe beschlossen. Diese Erhöhung wurde nicht in die Satzung aufgenommen. Die Erhöhung wird jetzt eingearbeitet, um die Rechtssicherheit der Satzung zu erhalten. Eine grundlegende Überarbeitung ist von der Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Den Gremiumsmitgliedern wurden eine durchgeschriebene Fassung der Satzung sowie die zu beschließende Änderungssatzung vorab über das Ratsinfosystem überlassen.

Der vorgelegte Beschlussvorschlag wird angepasst, indem das Wort „Neufassung“ durch „Änderungssatzung“ ersetzt wird.

Beschluss:

Der vorgelegten Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten (Anlage 1 zum Protokoll) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzung auszufertigen und bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

Der Kommunale Prüfungsverband hat die zurzeit gültige Verordnung der Stadt Marktheidenfeld aus dem Jahr 2004 beanstandet. Die Stadt verpflichtete mit Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.03.2004 die Vorder- und Hinterlieger u.a. die Reinigungsarbeiten „jeden Samstag“ vorzunehmen und „den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat“ zu entfernen.

Nach der Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 04.04.2007, Az. 8 B 05.3195, BayVBI 2007, S. 558) muss eine derartige Verordnung verschiedene Anforderungen erfüllen. Eine Grenze von Abwälzbarkeit von Reinigungs- und Sicherungspflichten ist demnach die Zumutbarkeit der Erbringung der geforderten Leistung durch die Anlieger. Die Auferlegung der geforderten Pflichten darf – so das Gericht – nicht über das hinausgehen, was den Anliegern im Hinblick auf Schutz von Leben und Gesundheit und auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit billigerweise zugemutet werden kann.

In der vorgenannten Entscheidung wird eine Reihe von Pflichten aufgeführt, die billigerweise von den Anliegern nicht länger gefordert werden können (z. B. keine Verpflichtung mehr zur wöchentlichen Reinigung, keine Verpflichtung zur Reinigung der Straßenflächen unter bestimmten Voraussetzungen etc.). Auch das Reinigen der Fahrbahnflächen von stark von stark befahrenen Straßen ist nicht mehr zumutbar.

Die Straßenreinigungsverordnung entspricht in Teilen nicht mehr der Rechtsprechung. Sie wurde daher nach den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags überarbeitet.

Der Text wurde den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Einwandes von Fraktionsvorsitzendem Richter, wird in § 2 Abs. 2 Buchstabe b) „1,5 Meter“ korrigiert zu „1,0 Meter“. Der Begriff „Gemeinde“ wird korrigiert zu „Stadt“.

Beschluss:

Die vorgelegte Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Anlage 2 zum Protokoll) wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

95 Neufassung der Gebührensatzung zur Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Stadt Marktheidenfeld

Die Gebührensatzung für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie wurde seit dem Jahr 1997 nicht mehr angepasst. Die Gebührensätze wurden deshalb angepasst.

Die Gebührensatzung soll neu gefasst werden. Der Wortlaut wurde den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der vorgeschlagenen Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld (Anlage 3 zum Protokoll) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

96 Anfragen

96.1 Mehrgenerationenspielplatz

Fraktionsvorsitzender Wagner erinnert an die „Denkpause“ genannte Vertagung des Tagesordnungspunktes Mehrgenerationenspielplatz Bauabschnitt II aus dem Jahr 2019. Er bittet die Verwaltung den Sachverhalt aufzuarbeiten und insbesondere den neuen Gremiumsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Sodann bittet er darum, den Tagesordnungspunkt in einer der kommenden Stadtratssitzungen wieder aufzugreifen und zur Beratung zu stellen.

Der Erste Bürgermeister sagt dies zu.

96.2 Resolution des Stadtrats zum Masterplan 2025

Stadtrat Wolfgang Hörnig fragt nach einer Reaktion des Landratsamts auf die Resolution des Stadtrats zum Masterplan 2025 des Klinikums Main-Spessart.

Man habe noch immer keine Reaktion erhalten, hält der Vorsitzende fest. Man werde daher erneut nachhören.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 21:30 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

**Änderungssatzung
der Gebührensatzung
zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld**

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – und Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld:

§ 1

In § 3 (Gebührenberechnung) wird in Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 5 (Imbiss-Stände) wird der bisherige Betrag „90 €“ durch „120 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Marktheidenfeld.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 26.05.2004 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Äußerer Ring
Georg-Mayr-Straße
Luitpoldstraße
Nordring
Südring
Würzburger Straße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle anderen Straßen, die nicht in der Gruppe A genannt sind.

Anlage 3 zum Protokoll der 10. Stadtratssitzung vom 25.03.2021

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayer. Abfallgesetzes i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Neufassung der

Gebührensatzung

zur Satzung

über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub – im folgenden Ablagerungsgut genannt) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Stadt benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie ablagert oder anliefern lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Deponie der Stadt wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Ablagerungsmenge, gemessen in Kubikmeter.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ablagern von Erdaushub beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter **12,00 €**.

Die Gebühr für das Ablagern von Bauschutt beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter **14,00 €**.

- (2) Wird aufgrund abgeschlossener Sondervereinbarung (§ 3 Abs. (2) der Deponiesatzung) außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten (§ 3 Abs. (1) der Deponiesatzung) Ablagerungsgut angefahren und abgelagert, so sind vom Gebührensschuldner zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren nach vorstehendem Abs. (1) die Auslagen der Stadt an Lohn- und Fahrtkosten für die Aufsichtsperson zu tragen. Diese werden pauschal mit **30,00 €** je angefangene Stunde angesetzt.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme des Ablagerungsgutes an der Deponie.

§ 7
Gebührenschild und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Auf Wunsch des Benutzers kann die Gebührenschuld auch bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Stadt entrichtet werden. In diesem Falle wird die Gebührenschuld mit der Bezahlung fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 15.01.2010 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister